

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dargun.de](http://www.dargun.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.05.2019

Erste Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun für die Entsorgung des Schmutzwassers aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen - Fäkalschlamm Entsorgungssatzung- vom 08.12.2015

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 02.07.2018

folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1 Satzungsänderung**

1. Der § 1 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt Dargun betreibt die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Fäkalschlamm Entsorgung) als öffentliche Einrichtung.

2. Der § 1 Absatz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

3. Der § 1 Absatz 3 wird in § 1 Absatz 2 umbenannt.

4. Der § 1 Absatz 4 wird in § 1 Absatz 3 umbenannt.

5. Der § 1 Absatz 5 wird in § 1 Absatz 4 umbenannt.

6. der § 1 Absatz 6 wird in § 1 Absatz 5 umbenannt.

7. Der § 4 Absatz 1 -3. Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

soweit und solange er nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Dargun zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschlussrecht).

8. Der § 5 Absatz 4 Punkt a) und b) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

a) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt und/oder schädigt,

b) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können

9. Der § 5 Absatz 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sind erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Gelangen

solche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigter, Mieter oder Pächter) und der Verursacher die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, den 03.07.2018

gez. Wellnitz  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.